



Offenlegungsbericht der Verbands-Sparkasse Wesel

**Offenlegung gemäß CRR zum
31.12.2015**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Allgemeine Informationen | 4 |
| 1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise | 4 |
| 1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG) | 4 |
| 1.3 Fusion der Verbands-Sparkasse Wesel und der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe | 4 |
| 1.4 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR) | 4 |
| 1.5 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR) | 5 |
| 1.6 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR) | 5 |
| 2 Risikomanagement (Art. 435 CRR) | 6 |
| 2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR) | 6 |
| 2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR) | 6 |
| 3 Eigenmittel (Art. 437 CRR) | 8 |
| 3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung | 8 |
| 3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente | 8 |
| 3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente | 8 |
| 3.4 Überschreitungsbeträge gemäß Artikel 492 (2) CRR | 9 |
| 4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR) | 10 |
| 5 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR) | 11 |
| 5.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios | 11 |
| 5.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge | 13 |
| 6 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR) | 17 |
| 7 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR) | 19 |
| 8 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR) | 20 |
| 9 Marktrisiko (Art. 445 CRR) | 21 |
| 10 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR) | 22 |
| 11 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR) | 23 |
| 12 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR) | 24 |
| 13 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR) | 25 |
| 14 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR) | 27 |
| 15 Verschuldung (Art. 451 CRR) | 28 |
| Anlage 1: Art und Beträge der Eigenmittelelemente | 31 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------------------|--|
| a. F. | Alte Fassung |
| BaFin | Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht |
| CRR | Capital Requirements Regulation |
| GuV | Gewinn- und Verlustrechnung |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| Instituts- VergV | Instituts-Vergütungsverordnung |
| k. A. | keine Angabe (ohne Relevanz) |
| KSA | Kreditrisiko-Standardansatz |
| KWG | Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz) |
| MaRisk | Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute |
| OGA | Organismen für gemeinsame Anlagen |
| SolvV | Solvabilitätsverordnung |

Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldetags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Qualitative Angaben

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431, 436 und 13 CRR sowie § 26a (1) Satz 1 KWG.

Die Offenlegung der Verbands-Sparkasse Wesel erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

Entsprechend § 26a Abs. 1 S. 4 KWG ist die im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielte Kapitalmarktrendite im Abschnitt 2.3.1 „Ertragslage“ des Lageberichts dargestellt.

1.3 Fusion der Verbands-Sparkasse Wesel und der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe

Gemäß § 27 Absatz 4 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG) hat das Finanzministerium des Landes NRW die Vereinigung der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe und der Verbands-Sparkasse Wesel durch Aufnahme der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe in die Verbands-Sparkasse Wesel nach § 27 Absatz 1 Satz 1 SpkG zum 01. Januar 2016 genehmigt. Die vereinigte Sparkasse trägt den Namen „Niederrheinische Sparkasse RheinLippe“. Die nachfolgende Offenlegung zum 31.12.2015 stellt allerdings insofern noch allein die Informationen der Verbands-Sparkasse Wesel dar. Für die Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe besteht ebenfalls zum 31.12.2015 ein separater Offenlegungsbericht.

1.4 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Verbands-Sparkasse Wesel macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- Kundenbezogene Informationen, die Rückschlüsse auf Kunden zulassen könnten, wurden nicht offengelegt. Begründung: Es werden vertragliche, datenschutzrechtlich relevante Inhalte geschützt.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Verbands-Sparkasse Wesel:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Kapitalaufschläge gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 440 CRR (Antizyklische Kapitalpuffer sind erst ab dem Jahr 2016 aufzubauen.)
- Art. 441 CRR (Die Verbands-Sparkasse Wesel ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 (Die Verbands-Sparkasse Wesel verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 (Die Verbands-Sparkasse Wesel verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.5 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Homepage der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe (www.nispa.de) veröffentlicht.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Verbands-Sparkasse Wesel. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.

1.6 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Verbands-Sparkasse Wesel hat anhand der in Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis f) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 4 „Chancen und Risikobericht“ offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und wurde am 31.08.2016 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind. Die Risikoberichterstattung im Lagebericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

| | Anzahl der Leitungsfunktionen | Anzahl der Aufsichtsfunktionen |
|--|-------------------------------|--------------------------------|
| Ordentliche Mitglieder des Vorstands | keine | keine |
| Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats | keine | keine |

Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2015 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind - neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen, in der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. den Verwaltungsrat der Verbands-Sparkasse Wesel enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands in der Regel für fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen. Für die Bestellung, die Bestimmung des Vorsitzenden sowie den Widerruf der Bestellung ist die Zustimmung des Zweckverbands als Träger der Verbands-Sparkasse Wesel erforderlich.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie das Landesgleichstellungsgesetz von Nordrhein-Westfalen beachtet.

Eine Findungskommission und gegebenenfalls ein externes Beratungsunternehmen unterstützen den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (z. B. Lehrinstitut, Verbandsprüferausbildung, Fachlehrgang) und praktische (z. B. Kreditentscheidungskompetenz, eigenver-

antwortliche Mitwirkung Gesamtbanksteuerung) Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung (z. B. mehrere Jahre leitende Tätigkeit oder Vorstandserfahrung) vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden im Wesentlichen durch die Träger der Sparkasse entsandt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Bedienstetenvertreter) auf der Grundlage des Sparkassengesetzes und des Personalvertretungsgesetzes durch die Arbeitnehmer vorgeschlagen und entsprechend den Bestimmungen des Sparkassengesetzes von der Trägervertretung bestätigt. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist das gewählte Mitglied der Vertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Qualifizierungsprogramme und Schulungen an der Sparkassenakademie besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Ein separater Risikoausschuss wurde gebildet. Seit 2009 haben insgesamt 52 Sitzungen stattgefunden, davon im Geschäftsjahr 2015 beträgt acht.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 4 „Chancen- und Risikobericht offengelegt.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Die Datenquellen entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2015 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2015.

| Handelsbilanz zum 31.12.2015 | | Überleitung | | | Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2015 | | |
|--|----------------------------------|---------------|----------------|----|--|--------------------------|-------------------|
| Passivposition | | Bilanzwert | | | Hartes Kernkapital | Zusätzliches Kernkapital | Ergänzungskapital |
| | | EUR | EUR | | EUR | EUR | EUR |
| 11. | Fonds für allgemeine Bankrisiken | 68.546.416,01 | -14.046.416,01 | 1) | 54.500.000,00 | -- | -- |
| 12. | Eigenkapital | | | | | | |
| | c) Gewinnrücklagen | | | | | | |
| | ca) Sicherheitsrücklage | 74.819.946,01 | -- | | 74.819.946,01 | -- | -- |
| | d) Bilanzgewinn | 2.061.553,63 | -2.061.553,63 | 2) | -- | -- | -- |
| Sonstige Überleitungskorrekturen | | | | | | | |
| Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) b) CRR) | | | | | -32.058,36 | -- | -- |
| | | | | | 129.287.887,65 | -- | -- |

Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung

- 1) Abzug der Zuführung zum Fonds für allg. Bankrisiken gem. Art. 26 (1) f) CRR wg. Anrechnung als Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (9,5 Mio. Euro) und Abzug der für die Ansparrücklage der EAA gebundenen Mittel (4,5 Mio. Euro)
- 2) Anrechnung des Bilanzgewinns als aufsichtsrechtliche Eigenmittel gem. Art. 26 (1) c) CRR erst nach Gewinnverwendungsbeschluss durch die Zweckverbandsversammlung im Folgejahr

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Verbands-Sparkasse Wesel hat keine i. S. der CRR bzw. von Altbestandsregelungen anererkennungsfähigen Kapitalinstrumente begeben.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der Anlage 1 zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.

3.4 Überschreibungsbeträge gemäß Artikel 492 (2) CRR

Die folgende Abbildung stellt dar, in welchem Ausmaß die Höhe des harten Kernkapitals und des Kernkapitals zum 31.12.2015 die Mindesteigenmittelanforderungen übersteigt.

| | Mindestquote (gemäß Artikel 465 CRR i. V. m. Artikel 92 CRR) | Ausmaß der Überschreitung |
|--------------------|---|----------------------------------|
| Hartes Kernkapital | 4,5% | 7,61% |
| Kernkapital | 6,0% | 6,11% |

Tabelle: Ausmaß der Überschreitung der Mindesteigenmittelanforderungen

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB insbesondere im Abschnitt 2.3.3 „Vermögenslage“ wieder.

Art. 438 (1) Buchstabe b) CRR besitzt für die Verbands-Sparkasse Wesel keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

| | Betrag per 31.12.2015 (Mio. EUR) |
|---|---|
| Kreditrisiko | |
| Standardansatz | |
| Zentralstaaten oder Zentralbanken | k. A. |
| Regionale oder lokale Gebietskörperschaften | k. A. |
| Öffentliche Stellen | 0,11 |
| Multilaterale Entwicklungsbanken | k. A. |
| Internationale Organisationen | k. A. |
| Institute | 0,36 |
| Unternehmen | 29,99 |
| Mengengeschäft | 17,19 |
| Durch Immobilien besicherte Positionen | 14,46 |
| Ausgefallene Positionen | 5,93 |
| Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen | 0,52 |
| Gedeckte Schuldverschreibungen | 0,15 |
| Verbriefungspositionen | k. A. |
| Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung | k. A. |
| Investmentfonds (OGA-Fonds) | 6,03 |
| Beteiligungspositionen | 2,46 |
| Sonstige Posten | 1,26 |
| Operationelle Risiken | |
| Basisindikatoransatz | 6,97 |

Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

5 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

5.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 1.880,16 Mio. EUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

| 31.12.2015 Mio. EUR | Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen |
|--|---|
| Zentralstaaten oder Zentralbanken | 12,57 |
| Regionale oder lokale Gebietskörperschaften | 38,85 |
| Öffentliche Stellen | 14,81 |
| Multilaterale Entwicklungsbanken | 5,25 |
| Institute | 209,22 |
| Unternehmen | 401,78 |
| Mengengeschäft | 466,91 |
| Durch Immobilien besicherte Positionen | 558,32 |
| Ausgefallene Positionen | 61,45 |
| Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen | 6,80 |
| Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen | 19,07 |
| Investmentfonds (OGA-Fonds) | 86,74 |
| Sonstige Posten | 30,06 |
| Gesamt | 1.911,83 |

Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Verbands-Sparkasse Wesel ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegende Anteil der Risikopositionen (97,56%) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung (gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR) verzichtet.

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

| 31.12.2015 Mio. EUR Risikopositionen nach Branchen | Banken | Investmentvermögen | Öffentliche Haushalte | Privatpersonen | Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon: | | | | | | | | | Organisationen ohne Erwerbszweck | Sonstige |
|---|--------------|--------------------|-----------------------|----------------|---|---|------------------------|-------------|--|--|---|--------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|------------|
| | | | | | Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc. | Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau, etc | Verarbeitendes Gewerbe | Baugewerbe | Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ | Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung | Finanz- und Versicherungsdienstleistungen | Grundstücks- und Wohnungswesen | Sonstiges Dienstleistungs-gewerbe | | |
| Zentralstaaten oder Zentralbanken | 23,3 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Regionale Gebietskörperschaften | 0,0 | 0,0 | 39,5 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,1 |
| Öffentliche Stellen | 10,5 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 7,0 | 0,2 | 0,0 |
| Multilaterale Entwicklungsbanken | 5,3 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Internationale Organisationen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Institute | 190,4 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Unternehmen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 49,4 | 8,4 | 37,1 | 33,2 | 37,7 | 33,0 | 13,3 | 41,8 | 98,3 | 72,2 | 1,5 | 0,0 |
| davon: KMU | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 8,4 | 37,1 | 27,2 | 37,0 | 31,5 | 13,3 | 41,8 | 98,3 | 57,7 | 1,5 | 0,0 |
| Mengengeschäft | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 311,1 | 11,1 | 2,9 | 14,0 | 17,6 | 20,0 | 2,1 | 2,7 | 13,1 | 38,7 | 2,6 | 0,0 |
| davon: KMU | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 11,1 | 2,9 | 14,0 | 17,6 | 20,0 | 2,1 | 2,7 | 13,1 | 38,7 | 2,6 | 0,0 |
| Durch Immobilien besicherte Positionen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 435,2 | 2,1 | 1,4 | 8,2 | 15,2 | 12,9 | 1,3 | 4,4 | 31,6 | 38,5 | 0,3 | 0,0 |
| davon: KMU | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 2,1 | 1,4 | 8,2 | 15,2 | 12,9 | 1,3 | 4,4 | 31,6 | 38,5 | 0,3 | 0,0 |
| Ausgefallene Positionen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 22,9 | 5,2 | 2,1 | 4,5 | 4,0 | 6,7 | 1,6 | 0,8 | 5,2 | 5,6 | 0,0 | 0,0 |
| Positionen mit besonders hohen Risiken | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,1 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 5,8 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Gedeckte Schuldverschreibungen | 19,1 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Institute / Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| OGA | 0,0 | 89,8 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Sonstige Posten | 32,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Gesamt | 280,6 | 89,8 | 39,5 | 818,6 | 26,8 | 43,5 | 59,9 | 74,6 | 72,6 | 18,3 | 49,7 | 162,0 | 155,0 | 4,6 | 0,1 |

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

| 31.12.2015 | < 1 Jahr | 1 Jahr bis 5 Jahre | > 5 Jahre |
|---|--------------------|---------------------------|---------------------|
| Mio. EUR | | | |
| Zentralstaaten oder Zentralbanken | 23,3 | 0,0 | 0,0 |
| Regionale oder lokale Gebietskörperschaften | 19,1 | 10,0 | 10,4 |
| Öffentliche Stellen | 0,5 | 0,0 | 17,1 |
| Multilaterale Entwicklungsbanken | 0,0 | 0,0 | 5,3 |
| Internationale Organisationen | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Institute | 116,0 | 12,7 | 61,7 |
| Unternehmen | 56,6 | 55,2 | 313,9 |
| Mengengeschäft | 144,2 | 50,8 | 241,0 |
| Durch Immobilien besicherte Positionen | 22,4 | 46,4 | 482,6 |
| Ausgefallene Positionen | 10,7 | 7,9 | 40,0 |
| Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen | 4,0 | 0,6 | 1,3 |
| Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen | 0,0 | 19,1 | 0,0 |
| Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Investmentfonds (OGAW-Fonds) | 0,0 | 0,0 | 89,8 |
| Sonstige Posten | 17,2 | 0,0 | 14,8 |
| Gesamt | 414,0 | 202,7 | 1.277,9 |

Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten

5.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

Eine Forderung gilt als „überfällig“, wenn Verbindlichkeiten eines Schuldners mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen oder Teilabschreibungen getroffen wurden bzw. die sich in Abwicklung befinden.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Verbands-Sparkasse Wesel verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen) abzuschirmen.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2015 und auf den Lagebericht 2015.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettoauflösung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2015 im Berichtszeitraum 1,2 Mio. Euro und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 0,4 Mio. Euro, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 0,4 Mio. EUR.

| 31.12.2015 Mio. EUR | Gesamtbetrag notleidender Forderungen | Bestand EWB | Bestand PWB | Bestand Rückstellungen | Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen | Direktabschreibungen abzgl. Eingänge auf abgeschriebene Forderungen | Gesamtbetrag überfälliger Forderungen |
|--|---------------------------------------|-------------|-------------|------------------------|--|---|---------------------------------------|
| Banken | 0,0 | 0,0 | | 0,0 | 0,0 | | 0,0 |
| Öffentliche Haushalte | 0,0 | 0,0 | | 0,0 | 0,0 | | 0,0 |
| Privatpersonen | 27,4 | 8,6 | | 0,0 | 0,2 | | 2,5 |
| Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon | 40,5 | 15,7 | | 0,9 | -1,2 | | 8,6 |
| Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur | 4,4 | 2,1 | | 0,0 | 1,9 | | 0,6 |
| Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden | 4,1 | 1,4 | | 0,0 | -1,1 | | 0,2 |
| Verarbeitendes Gewerbe | 1,2 | 0,7 | | 0,3 | -0,1 | | 4,1 |
| Baugewerbe | 4,8 | 1,9 | | 0,1 | 0,2 | | 0,5 |
| Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen | 10,4 | 4,2 | | 0,3 | -0,8 | | 0,9 |
| Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung | 0,9 | 0,4 | | 0,1 | 0,0 | | 0,9 |
| Finanz- und Versicherungsdienstleistungen | 0,6 | 0,1 | | 0,0 | 0,0 | | 0,4 |
| Grundstücks- und Wohnungswesen | 7,2 | 2,4 | | 0,0 | 0,5 | | 0,1 |
| Sonstiges Dienstleistungsgewerbe | 6,9 | 2,5 | | 0,1 | -1,8 | | 0,9 |
| Organisationen ohne Erwerbszweck | 0,0 | 0,0 | | 0,0 | 0,0 | | 0,0 |
| Pauschalisierte EWB | 0,0 | 0,5 | | 0,0 | 0,0 | | 0,0 |
| Pauschalwertberichtigung | 0,0 | 0,0 | | 0,0 | -0,2 | | 0,0 |
| Gesamt | 67,9 | 24,8 | 1,9 | 0,9 | -1,2 | 0,0 | 11,1 |

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

| 31.12.2015 Mio. EUR | Gesamtbetrag notleidender Forderungen | Bestand EWB | Bestand PWB* | Bestand Rück- stellungen | Gesamtbetrag überfälliger Forderungen |
|--------------------------------------|--|--------------------|---------------------|-------------------------------------|--|
| Deutschland | 67,8 | 24,8 | 1,9 | 0,9 | 11,1 |
| EWR | 0,1 | 0,0 | | 0,0 | 0,0 |
| Sonstige | 0,0 | 0,0 | | 0,0 | 0,0 |
| Gesamt | 67,9 | 24,8 | 1,9 | 0,9 | 11,1 |

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Entwicklung der Risikovorsorge

| 31.12.2015 TEUR | Anfangsbe- stand | Zuführung | Auflösung | Inanspruch- nahme | Wechselkurs- bedingte und sonstige Ver- änderung | Endbestand |
|--|-----------------------------|------------------|------------------|------------------------------|---|-------------------|
| Einzelwert- berichtigungen | 29,2 | 6,3 | 7,3 | 3,4 | 0 | 24,8 |
| Rückstellungen | 0,9 | 0,4 | 0,4 | 0,0 | 0 | 0,9 |
| Pauschalwert- berichtigungen | 2,1 | 0 | 0,2 | 0 | 0 | 1,9 |
| Summe spezifische Kreditrisikoanpas- sungen | 32,2 | 6,7 | 7,9 | 3,4 | 0 | 27,6 |

Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge

6 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden. Exportversicherungsagenturen (ECA) hat die Verbands-Sparkasse Wesel nicht benannt.

| Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR | Benannte Ratingagenturen |
|--|-----------------------------|
| Banken | Standard & Poor's / Moody's |
| Unternehmen | Standard & Poor's / Moody's |
| Verbriefungen | Standard & Poor's / Moody's |

Tabelle: Benannte Ratingagenturen je Risikopositionsklasse

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung. Die Verbands-Sparkasse Wesel nutzt keine Kreditrisikominderungen, so dass die Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung identisch sind.

| Risikogewicht in % | 0 | 10 | 20 | 35 | 50 | 70 | 75 | 100 | 150 | 250 | 370 | 1250 |
|---|--------------|-------------|-------------|--------------|------------|------------|--------------|--------------|-------------|------------|------------|-------------|
| Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikopositionsklasse | | | | | | | | | | | | |
| Zentralstaaten oder Zentralbanken | 23,3 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Regionale oder lokale Gebietskörperschaften | 30,1 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Öffentliche Stellen | 10,5 | 0,0 | 6,8 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Multilaterale Entwicklungsbanken | 5,3 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Internationale Organisationen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Institute | 175,3 | 0,0 | 10,0 | 0,0 | 5,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Unternehmen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 394,9 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Mengengeschäft | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 309,5 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Durch Immobilien besicherte Positionen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 537,9 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Ausgefallene Positionen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 22,3 | 34,5 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 4,4 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Gedeckte Schuldverschreibungen | 0,0 | 19,1 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Verbriefungspositionen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| OGA | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 89,8 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Beteiligungspositionen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 30,7 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Sonstige Posten | 16,2 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 15,8 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Gesamt | 260,7 | 19,1 | 16,8 | 537,9 | 5,0 | 0,0 | 309,5 | 553,5 | 38,9 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |

Tabelle: Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung

7 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Verbands-Sparkasse Wesel gehaltenen Beteiligungen lassen sich hinsichtlich der Art der Beteiligung in strategische, Funktions- und Kapitalbeteiligungen einteilen.

Strategische Beteiligungen folgen dem Verbundgedanken und sind Ausdruck der Geschäftsstrategie der Sparkassen-Finanzgruppe. Funktionsbeteiligungen dienen der Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben. Kapitalbeteiligungen werden mit dem Ziel eingegangen, gemäß dem Sparkassengesetz die Wirtschaft zu fördern.

Die Beteiligungen der Sparkasse, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung steht somit nicht im Vordergrund.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung zu der Risikopositionsklasse Beteiligungen nach der CRR sowie von Beteiligungspositionen, die aufgrund von Artikel 128 CRR der Risikopositionsklasse „Mit besonders hohen Risiken verbundene Position“ zugeordnet werden. Bei den Wertansätzen wird der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert ausgewiesen. Soweit Anhaltspunkte für eine Wertminderung bei einer Beteiligung zum Bilanzstichtag vorliegen, erfolgt eine Abschreibung auf den beizulegenden Zeitwert, so dass der Buchwert dem beizulegenden Zeitwert entspricht. Zum Bilanzstichtag liegen keine Anhaltspunkte vor, dass der beizulegende Zeitwert der Beteiligungen unter dem ausgewiesenen Bilanzbuchwert liegt. Sämtliche Positionen werden aus strategischen Gründen gehalten. Latente Neubewertungsreserven werden nicht ermittelt.

| 31.12.2015 Mio. EUR | Buchwert / Zeitwert | Börsen- wert | Realisierter Gewinn/Verlust aus Verkauf |
|-------------------------------------|------------------------|----------------------|---|
| Strategische Beteiligungen | 2,1 | nicht vorhan- den | nicht vorhanden |
| davon andere Beteiligungspositionen | 2,1 | | |
| Funktionsbeteiligungen | 17,5 | | |
| davon andere Beteiligungspositionen | 17,5 | | |
| Kapitalbeteiligungen | 0,8 | | |
| davon andere Beteiligungspositionen | 0,8 | | |
| Gesamt | 20,4 | | |

Tabelle: Wertansätze für Beteiligungspositionen

8 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Die Sparkasse verwendet keine Kreditrisikominderungstechniken im Sinne der CRR.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikoklassifikation berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Artikel 125 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte wird die Beleihungswertermittlungsverordnung zu Grunde gelegt.

9 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die Risikoarten Handelsbuch, Abwicklung, Waren und Optionen bestand zum Stichtag keine Unterlegungspflicht mit Eigenmitteln. Für die Bestände in Fremdwährungen ist aufgrund des in Artikel 351 CRR festgelegten Schwellenwerts keine Unterlegung mit Eigenmitteln notwendig.

10 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinssensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen. Dabei kommen sowohl GuV-orientierte Methoden (Auswirkungen auf den Zinsüberschuss) als auch wertorientierte Methoden zum Einsatz.

Im Rahmen der GuV-orientierten Methoden erfolgen vierteljährlich Simulationen von Rentabilitäts- und Bilanzstrukturszenarien, wobei mindestens vier Zinsszenarien (erwartete Zinskurve, Zinsanstiegsszenario, Zinssenkungsszenario und Zinskurve mit erhöhten Geldmarktzinsen) entwickelt und deren Auswirkungen auf den Zinsüberschuss dargestellt werden. Die Standardszenarien werden ergänzt durch weitere Zinsszenarien mit einer flachen, konstanten und inversen Zinskurve.

Für Bestände mit unbestimmter Fristigkeit wird das Konzept der gleitenden Durchschnitte verwendet.

Bei allen Berechnungen sind für Produkte im Einlagen- und Kreditgeschäft, die mit vertraglich vereinbarten Sondertilgungsrechten ausgestattet sind, Annahmen zu vorzeitigen Verfügungen hinterlegt.

Da die ausschließliche Steuerung der Zinsspanne keine ausreichenden Informationen über die aus Zinspositionen entstehenden Risiken bzw. die sich hierin verbergenden Performancepotenziale liefert, hat die Verbands-Sparkasse Wesel ein Steuerungskonzept implementiert, das neben der Steuerung der Zinsspanne die wertorientierte Steuerung von Zinspositionen, also die Steuerung der Transformationsperformance beinhaltet. Das Risiko wird als Betrag in Euro (VaR) sowie über den Begriff des Zinsbuchhebels angegeben. Zur Bestimmung des barwertigen Risikos wird das Modell der (modernen) historischen Simulation (Konfidenzniveau 99%; Haltedauer 250 Tage) verwandt. Die Ermittlung des wertorientierten Zinsänderungsrisikos erfolgt monatlich.

Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

Gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nr. 4 Finanzinformationsverordnung sind Finanzinstitute verpflichtet, der Bankenaufsicht regelmäßig im Rahmen der Finanzinformationen die Barwertänderungen im Anlagebuch infolge eines standardisierten Zinsschocks mitzuteilen. Die aufsichtsrechtlich anzuwendende Zinsänderung beträgt +200 Basispunkte bzw. -200 Basispunkte. Beträgt die ermittelte Barwertänderung mehr als 20 Prozent der regulatorischen Eigenmittel, handelt es sich um ein Institut mit potentiell erhöhtem Zinsänderungsrisiko. Bei der Verbands-Sparkasse Wesel blieben die regelmäßig ermittelten Wertänderungen stets unter der Schwelle von 20 Prozent. Bei der Ermittlung der Barwertveränderung des aufsichtsrechtlichen Zinsschocks sind die Cashflows aus Pensionsrückstellungen mit eingeflossen.

| 31.12.2015 | berechnete Ertrags- / Barwertänderung | |
|------------|---------------------------------------|------------------------------|
| | Zinsschock + 200 Basispunkte | Zinsschock - 200 Basispunkte |
| Mio. EUR | - 19,4 | +0,2 |

Tabelle: Zinsänderungsrisiko

11 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Sparkasse schließt ausschließlich derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderung für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Die Verbands-Sparkasse Wesel wendet zur Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrags hierzu die Ursprungsrisikomethode (Laufzeitmethode) an.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposure) berücksichtigt.

Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine Obergrenze für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken. Die Limithöhe ist abhängig von der Bonität und wird vom Vorstand über die Rahmenbedingungen für Handelsgeschäfte, die wiederum Teil der Eigenhandelsstrategie sind, festgelegt. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Limitsystems. Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden grundsätzlich außerbörslich (over the counter – OTC) abgeschlossen. Die Kontrahenten sind ausschließlich Landesbanken. Die Geschäfte werden nur mit Kontrahenten abgeschlossen, die eine gute Bonität aufweisen.

Im Rahmen der Derivategeschäfte der Verbands-Sparkasse Wesel werden weder Risikominderungs-techniken in Form von Sicherheiten noch das aufsichtsrechtlich anerkannte Nettingverfahren angewandt. Desweiteren werden mit den Kontrahenten auch keine Sicherheits-Margins und Nachschussverpflichtungen über die Laufzeit des entsprechenden Geschäfts vereinbart.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Den negativen Zeitwerten (Clean-Price nach Barwertmethode) bei zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäften stehen positive Wertveränderungen in den abgesicherten Grundgeschäften gegenüber. Für einen sich ergebenden Verpflichtungsüberhang wurden Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gemäß § 249 (1) HGB gebildet.

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

Die Sparkasse hat individuell ausgehandelte Rahmenverträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen. Die Sparkasse hat keine Verträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen, die im Falle einer Ratingverschlechterung der Sparkasse zu Sicherheiten nachschüssen bzw. der erstmaligen Stellung von Sicherheiten führen könnten.

Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Im Bestand der Verbands-Sparkasse Wesel befinden sich ausschließlich Zinsderivate. Positive Wiederbeschaffungswerte bestehen hier bei einem Zins-Floor zum 31.12.2015 in Höhe von 0,1 Mio. EUR.

Der Risikopositionswert (Kreditäquivalenzbetrag) zum Stichtag 31.12.2015 für Derivate beträgt 14,4 Mio Euro nach der Ursprungsrisikomethode ermittelt.

Art. 439 Buchstabe i) CRR findet keine Anwendung.

12 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

13 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert in erster Linie aus Pfandbriefemissionen und Weiterleitungsdarlehen. Die Forderungen der Pfandbriefgläubiger werden durch die Deckungsmasse gesichert. Bei den Weiterleitungsdarlehen stehen den als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerten zweckgebundene spezifische Verbindlichkeiten gegenüber.

Zum Berichtsstichtag 31.12.2015 waren von den bilanziellen Vermögenswerten der Sparkasse 224.169,6 TEUR belastet. Die Belastungsquote ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant.

Eine Überbesicherung besteht in der Deckungsmasse für emittierte Pfandbriefe. Sie dient der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen. Die darüber hinaus gehende Überdeckung stellt einen zusätzlichen Emissionsspielraum sicher.

Der Anteil der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen unbelasteten Vermögensgegenstände, die nach Auffassung der Sparkasse für eine Belastung nicht infrage kommen, beträgt 1,87 Prozent. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei immaterielle Vermögenswerte, Immobilien, technische Anlagen, sonstige Anlagegüter und Kassenkonten.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

| Medianwerte 2015 TEUR | Buchwert der belasteten Vermögenswerte | Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte | Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte | Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte |
|----------------------------------|---|---|---|---|
| Summe Vermögenswerte | 224.641,2 | | 1.449.416,9 | |
| davon Aktieninstrumente | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| davon Schuldtitel | 16.228,9 | 15.784,9 | 127.429,5 | 128.731,7 |
| davon sonstige Vermögenswerte | 0,0 | | 138.032,8 | |

Tabelle: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

| Medianwerte 2015 TEUR | Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel | Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen |
|--|--|---|
| Erhaltene Sicherheiten | 0,0 | 0,0 |
| davon Aktieninstrumente | 0,0 | 0,0 |
| davon Schuldtitel | 0,0 | 0,0 |
| davon sonstige erhaltene Sicherheiten | 0,0 | 0,0 |
| Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS | 0,0 | 23.539,1 |

Tabelle: Erhaltene Sicherheiten

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

| Medianwerte 2015 TEUR | Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere | Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS |
|--|--|---|
| Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten | 183.348,5 | 224.641,2 |

Tabelle: Erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

14 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Als im Sinne des § 17 der Institutsvergütungsverordnung nicht als bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Verbands-Sparkasse Wesel gemäß Artikel 450 (2) CRR grundsätzlich keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik zu veröffentlichen. Auf freiwilliger Basis veröffentlicht die Sparkasse die nachfolgenden Informationen zu ihrem Vergütungssystem.

I. Qualitative Angaben

1. Allgemeine Angaben zum Vergütungssystem

Die Verbands-Sparkasse Wesel ist tarifgebunden. Aus diesem Grund finden auf die Arbeitsverhältnisse der Sparkassenbeschäftigten die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst Anwendung, insbesondere der TVöD-Sparkassen. Außertariflich Beschäftigte der Verbands-Sparkasse Wesel sind vorrangig die Mitglieder des Vorstands. Mit den Vorstandsmitgliedern sind Privatdienstverträge über eine Laufzeit von fünf Jahren gemäß Empfehlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes geschlossen. Die Vergütung besteht aus einem jährlichen Festgehalt und einer jährlich vom Verwaltungsrat zu beschließenden Leistungszulage in Höhe von bis zu 15% des vereinbarten Grundgehaltes sowie einer individualvertraglich vereinbarten Pensionszusage. Zusätzlich wird dem Vorstandsvorsitzenden, dem Vorstandsmitglied sowie drei weiteren Abteilungsleitern Dienstwagen bereitgestellt.

2. Ausgestaltung des Vergütungssystems

Die Festlegung des Vergütungssystems in der Sparkasse erfolgt gemäß den Vorgaben der § 3 Instituts-VergV. Der Verwaltungsrat bzw. Hauptausschuss befasst sich mindestens einmal jährlich mit der Einhaltung dieser Vorgaben, die Ergebnisse der Erörterung werden protokollarisch dokumentiert.

Eine Einbindung externer Berater ist nicht erfolgt.

Die Beschäftigten können neben der Tarifvergütung in untergeordnetem Umfang Prämien aus einem zielorientierten Vergütungssystem erhalten, dessen Ziele aus der Unternehmensstrategie abgeleitet und im Wege eines durchgängigen Prozesses funktionspezifisch bis auf die Ebene des einzelnen Mitarbeiters bzw. Teams heruntergebrochen sind. Darüber hinaus erhalten einzelne Vertriebsbeschäftigte aus nicht risikorelevanten Bereichen eine zielorientierte variable Vergütung, für die angemessene Obergrenzen festgelegt wurden. Für das Jahr 2015 wurde maximal ein Wert von 33 % des individuellen Festgehalts erreicht.

Vergütungsparameter sind die quantitativen und qualitativen Bestimmungsfaktoren, anhand derer die Leistung und der Erfolg der Mitarbeiter/innen bzw. Vorstände oder einer institutsinternen Organisationseinheit gemessen werden. Dabei setzt sich der Gesamtzielerreichungsgrad aus funktionspezifischen Einzel- und Teamzielen zusammen.

Die Prämien aus einer zielorientierten übertariflichen Vergütung werden jährlich bzw. quartalsweise ausbezahlt. Der Vorstand behält sich vor, an leistungsstarke Mitarbeiter/innen eine persönliche Prämie in unbestimmter Höhe diskretionär zu verteilen.

II. Quantitative Angaben

Die Verbands-Sparkasse hat im Jahr 2015 Gesamtvergütungen in Höhe von 14,51 Mio. EUR gezahlt. Darin waren im Berichtszeitraum ca. 2,85 % variable Vergütungen enthalten. Kein Beschäftigter der Verbands-Sparkasse Wesel erhält Vergütungen von mehr als 1 Mio. EUR.

Bezüglich der Vergütung der Vorstandsmitglieder der Verbands-Sparkasse Wesel verweisen wir auf unsere Veröffentlichung gemäß § 19 Abs. 5 SpkG NRW im Anhang des Jahresabschlusses.

15 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden für die Zwecke der Offenlegung per 31. Dezember 2015 gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR¹ nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote belief sich zum 31. Dezember 2015 auf 7,36 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Eine Ermittlung auf dieser Basis ist erstmalig zum 31. Dezember 2015 erfolgt. In den Vorjahren erfolgte die Ermittlung auf Basis der CRR. Daher können keine Aussagen über die Entwicklung im Berichtsjahr getroffen werden.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

| Zeile LRSum | | Anzusetzende Werte TEUR |
|----------------|---|----------------------------|
| 1 | Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte | 1.670.266,5 |
| 2 | Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören | k. A. |
| 3 | (Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist) | k. A. |
| 4 | Anpassungen für derivative Finanzinstrumente | 14.407,9 |
| 5 | Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) | k. A. |
| 6 | Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d.h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge) | 68.640,7 |
| EU-6a | (Anpassung für Risikopositionen aus Intragruppenforderungen, die von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind) | k. A. |
| EU-6b | (Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen sind) | k. A. |
| 7 | Sonstige Anpassungen | 1.672.044,2 |
| 8 | Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote | 1.755.092,8 |

Tabelle: Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße (LRSum)

¹ Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

| Zeile LRCom | | Risikopositionswerte der CRR- Verschuldungsquote TEUR |
|---|--|--|
| Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)) | | |
| 1 | Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten) | 1.672.076,3 |
| 2 | (Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden) | -32,1 |
| 3 | Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2) | 1.672.044,2 |
| Derivative Risikopositionen | | |
| 4 | Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse) | k. A. |
| 5 | Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode) | k. A. |
| EU-5a | Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode | 14.407,9 |
| 6 | Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden | k. A. |
| 7 | (Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften) | k. A. |
| 8 | (Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte) | k. A. |
| 9 | Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten | k. A. |
| 10 | (Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate) | k. A. |
| 11 | Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis 10) | 14.407,9 |
| Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) | | |
| 12 | Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte | k. A. |
| 13 | (Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)) | k. A. |
| 14 | Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) | k. A. |
| EU-14a | Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | k. A. |
| 15 | Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften | k. A. |
| EU-15a | (Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)) | k. A. |
| 16 | Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15a) | k. A. |
| Andere außerbilanzielle Risikopositionen | | |
| 17 | Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert | 239.103,6 |
| 18 | (Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge) | -170.462,9 |
| 19 | Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18) | 68.640,7 |

| Gemäß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell) | | |
|--|---|-------------|
| EU-19a | (Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell)) | k. A. |
| EU-19b | (Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)) | k. A. |
| Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen | | |
| 20 | Kernkapital | 129.287,9 |
| 21 | Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b) | 1.755.092,8 |
| Verschuldungsquote | | |
| 22 | Verschuldungsquote | 7,3664 |
| Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen | | |
| EU-23 | Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße | ja |
| EU-24 | Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | k. A. |

Tabelle: Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote (LRCom)

| Zeile LRSpl | | Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote TEUR |
|--------------------|---|---|
| EU-1 | Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), und ausgenommene Risikopositionen), davon: | 1.672.076,3 |
| EU-2 | Risikopositionen des Handelsbuchs | k. A. |
| EU-3 | Risikopositionen des Anlagebuchs, davon: | 1.672.076,3 |
| EU-4 | Gedekte Schuldverschreibungen | 19.072,6 |
| EU-5 | Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden | 59.541,0 |
| EU-6 | Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden | 6.686,1 |
| EU-7 | Institute | 175.939,6 |
| EU-8 | Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert | 535.148,5 |
| EU-9 | Risikopositionen aus dem Mengengeschäft | 289.270,8 |
| EU-10 | Unternehmen | 375.487,3 |
| EU-11 | Ausgefallene Positionen | 55.860,1 |
| EU-12 | Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind) | 155.070,3 |

Tabelle: Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen) – (LRSpl)

Anlage 1: Art und Beträge der Eigenmittelelemente

zu Kapital 3.3 des Offenlegungsberichtes:

| 31.12.2014 | | (A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG | (B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 | (C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 |
|--|---|-----------------------------------|---|--|
| Euro | | | | |
| HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN | | | | |
| 1 | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio | k. A. | 26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3 | |
| | davon: Art des Finanzinstruments 1 | k. A. | Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3 | |
| | davon: Art des Finanzinstruments 2 | k. A. | Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3 | |
| | davon: Art des Finanzinstruments 3 | k. A. | Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3 | |
| 2 | Einbehaltene Gewinne | 74.819.946,01 | 26 (1) (c) | |
| 3 | Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards) | k. A. | 26 (1) | |
| 3a | Fonds für allgemeine Bankrisiken | 54.500.000,00 | 26 (1) (f) | |
| 4 | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft | k. A. | 486 (2) | k. A. |
| | Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018 | k. A. | 483 (2) | k. A. |
| 5 | Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1) | k. A. | 84, 479, 480 | k. A. |
| 5a | Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbarer Abgaben oder Dividenden | k. A. | 26 (2) | |
| 6 | Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen | 129.319.946,01 | | k. A. |
| Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen | | | | |
| 7 | Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag) | k. A. | 34, 105 | |
| 8 | Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag) | -12.823,34 | 36 (1) (b), 37, 472 (4) | -19.235,02 |
| 9 | In der EU: leeres Feld | | | |
| 10 | Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag) | k. A. | 36 (1) (c), 38, 472 (5) | k. A. |
| 11 | Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen | k. A. | 33 (a) | |

| | | | | |
|-----|---|-------|---|-------|
| 12 | Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge | k. A. | 36 (1) (d), 40, 159, 472 (6) | k. A. |
| 13 | Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag) | k. A. | 32 (1) | |
| 14 | Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten | k. A. | 33 (b) | |
| 15 | Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag) | k. A. | 36 (1) (e), 41, 472 (7) | k. A. |
| 16 | Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag) | k. A. | 36 (1) (f), 42, 472 (8) | k. A. |
| 17 | Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) | k. A. | 36 (1) (g), 44, 472 (9) | k. A. |
| 18 | Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | k. A. | 36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10) | k. A. |
| 19 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | k. A. | 36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11) | k. A. |
| 20 | In der EU: leeres Feld | | | |
| 20a | Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht | k. A. | 36 (1) (k) | |
| 20b | davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag) | k. A. | 36 (1) (k) (i), 89 bis 91 | |
| 20c | davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag) | k. A. | 36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258 | |
| 20d | davon: Vorleistungen (negativer Betrag) | k. A. | 36 (1) (k) (iii), 379 (3) | |
| 21 | Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag) | k. A. | 36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5) | |
| 22 | Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag) | k. A. | 48 (1) | |
| 23 | davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält | k. A. | 36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11) | |
| 24 | In der EU: leeres Feld | k. A. | | |
| 25 | davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren | k. A. | 36 (1) (C), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5) | |

| | | | | |
|--|---|-----------------------|---------------------|-------------------|
| 25a | Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag) | k. A. | 36 (1) (a), 472 (3) | |
| 25b | Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag) | k. A. | 36 (1) (l) | |
| 26 | Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen | k. A. | | |
| 26a | Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468 | k. A. | | |
| | davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1 | k. A. | 467 | |
| | davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2 | k. A. | 467 | |
| | davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1 | k. A. | 468 | |
| | davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2 | k. A. | 468 | |
| 26b | Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge | k. A. | 481 | |
| | davon: ... | k. A. | 481 | |
| 27 | Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) | -19.235,02 | 36 (1) (j) | |
| 28 | Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt | -32.058,36 | | -19.235,02 |
| 29 | Hartes Kernkapital (CET1) | 129.287.887,65 | | |
| Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente | | | | |
| 30 | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio | k. A. | 51, 52 | |
| 31 | davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft | k. A. | | |
| 32 | davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft | k. A. | | |
| 33 | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft | k. A. | 486 (3) | |
| | Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018 | k. A. | 483 (3) | k. A. |
| 34 | Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden | k. A. | 85, 86, 480 | |
| 35 | davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft | k. A. | 486 (3) | k. A. |
| 36 | Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen | k. A. | | k. A. |

| Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen | | | | | |
|---|--|------------|------|--|------|
| 37 | Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag) | | k. A | 52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2) | k. A |
| 38 | Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) | | k. A | 56 (b), 58, 475 (3) | k. A |
| 39 | Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufsposten) (negativer Betrag) | | k. A | 56 (c), 59, 60, 79, 475 (4) | k. A |
| 40 | Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufsposten) (negativer Betrag) | | k. A | 56 (d), 59, 79, 475 (4) | k. A |
| 41 | Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) | -19.235,02 | | | |
| 41a | Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | -19.235,02 | | 472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a) | |
| | davon Immaterielle Vermögenswerte | -19.235,02 | | | |
| 41b | Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | | k. A | 477, 477 (3), 477 (4) (a) | |
| | davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. | | k. A | | |
| 41c | Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge | | k. A | 467, 468, 481 | |
| | davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste | | k. A | 467 | |
| | davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes | | k. A | 468 | |
| | davon: ... | | k. A | 481 | |
| 42 | Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim harten Kernkapital abgezogen wird | 19.235,02 | | 56 (e) | |

| | | | | |
|---|---|----------------|---------------------------------|------|
| 43 | Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt | k. A | | k. A |
| 44 | Zusätzliches Kernkapital (AT1) | k. A | | |
| 45 | Kernkapital (T1 = CET1 + AT1) | 129.287.887,65 | | |
| Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen | | | | |
| 46 | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio | k. A | 62, 63 | |
| 47 | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft | k. A | 486 (4) | k. A |
| | Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018 | k. A | 483 (4) | k. A |
| 48 | Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden | k. A | 87, 88, 480 | |
| 49 | davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft | k. A | 486 (4) | k. A |
| 50 | Kreditrisikoanpassungen | k. A | 62 (c) und (d) | |
| 51 | Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen | k. A | | k. A |
| Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen | | | | |
| 52 | Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) | k. A | 63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2) | k. A |
| 53 | Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) | k. A | 66 (b), 68, 477 (3) | k. A |
| 54 | Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | k. A | 66 (c), 69, 70, 79, 477 (4) | k. A |
| 54a | davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen | k. A | | |
| 54b | davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen | k. A | | k. A |
| 55 | Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | k. A | 66 (d), 69, 79, 477 (4) | k. A |

| | | | | |
|-----|--|------|--|------|
| 56 | Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) | k. A | | |
| 56a | Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | k. A | 472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a) | |
| | davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw. | k. A | | |
| 56b | Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 | k. A | 475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a) | |
| | davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw. | k. A | | |
| 56c | Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge | k. A | 467, 468, 481 | |
| | davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste | k. A | 467 | |
| | davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne | k. A | 468 | |
| | davon: ... | k. A | 481 | |
| 57 | Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt | k. A | | k. A |
| 58 | Ergänzungskapital (T2) | k. A | | |
| 59 | Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2) | | 129.287.887,65 | |
| 59a | Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge) | k. A | | |
| | davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.) | k. A | 472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b) | |

| | | | | | |
|---------------------------------------|--|------------------|-----------------|---|--|
| | davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.) | | k. A | 475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b) | |
| | davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.) | | k. A | 477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b) | |
| 60 | Risikogewichtete Aktiva insgesamt | 1.068.030.533,79 | | | |
| Eigenkapitalquoten und -puffer | | | | | |
| 61 | Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) | 12,11 | 92 (2) (a), 465 | | |
| 62 | Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) | 12,11 | 92 (2) (b), 465 | | |
| 63 | Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) | 12,11 | 92 (2) (c) | | |
| 64 | Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) | | k. A | CRD 128, 129, 130 | |
| 65 | davon: Kapitalerhaltungspuffer | | k. A | | |
| 66 | davon: antizyklischer Kapitalpuffer | | k. A | | |
| 67 | davon: Systemrisikopuffer | | k. A | | |
| 67a | davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI) | | k. A | CRD 131 | |
| 68 | Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) | 4,11 | CRD 128 | | |
| 69 | [in EU-Verordnung nicht relevant] | | | | |
| 70 | [in EU-Verordnung nicht relevant] | | | | |
| 71 | [in EU-Verordnung nicht relevant] | | | | |
| Eigenkapitalquoten und -puffer | | | | | |
| 72 | Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) | 7.204.648,67 | | 36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4), | |

| | | | | |
|--|--|----------------------|-----------------------------------|--|
| 73 | Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) | 10.000,00 | 36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11) | |
| 74 | In der EU: leeres Feld | | | |
| 75 | Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) | k. A | 36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5) | |
| Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital | | | | |
| 76 | Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) | k. A | 62 | |
| 77 | Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes | 12.261.061,35 | 62 | |
| 78 | Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) | k. A | 62 | |
| 79 | Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes | k. A | 62 | |
| Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022) | | | | |
| 80 | Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten | k. A | 484 (3), 486 (2) und (5) | |
| 81 | Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten) | k. A | 484 (3), 486 (2) und (5) | |
| 82 | Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten | k. A | 484 (4), 486 (3) und (5) | |
| 83 | Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten) | k. A | 484 (4), 486 (3) und (5) | |
| 84 | Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten | k. A | 484 (5), 486 (4) und (5) | |
| 85 | Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten) | k. A | 484 (5), 486 (4) und (5) | |

Tabelle : Art und Beträge der Eigenmittelelemente

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.